

§ 13 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Lehrgangsveranstaltungen, Beaufsichtigung

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht gilt § 35 GSO entsprechend.
- (2) Für die Verhinderung gilt § 36 GSO entsprechend mit der Maßgabe, daß der Schulleiter bei einer Verhinderung von mehr als drei Unterrichtstagen die Vorlage eines schriftlichen Nachweises (z.B. ärztliches Zeugnis) verlangen kann.
- (3) Für die Befreiung gilt § 37 GSO entsprechend.
- (4) Für die Beurlaubung gilt § 38 GSO entsprechend.
- (5) Für die Beaufsichtigung gilt § 39 GSO entsprechend.